

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2019 ♦ vom 06.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“
2. Bekanntmachung zum Beschluss des Endberichtes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung den Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 978 (teilweise), 1134 (teilweise), 1136 und 1293 der Flur 4 der Gemarkung Veert und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A.2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 164 „Martinistraße“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.08.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Martinistraße“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 12.08.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

A. Bekanntmachung zum Beschluss des Endberichtes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Geldern

B. Hinweis

C. Bekanntmachung

C. Bekanntmachung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 12.08.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Beschluss des Endberichtes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Geldern

A.1. Beschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Geldern zugestimmt und diese als Grundlage für die weitere Entwicklung des Einzelhandels im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Das vorliegende Einzelhandelskonzept stellt eine Fortschreibung des bestehenden Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2013 dar. Die Fortschreibung war aufgrund der Veränderung der Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung erforderlich, um die Funktionalität als Steuerungs- und Investitionsinstrument aufrecht zu erhalten und dient als Grundlage für die weitere Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Geldern.

Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

B. Hinweis

Der Endbericht der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Geldern kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331) und (-372) eingesehen werden. Über den Inhalt des Einzelhandelskonzeptes und die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.